

## Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH

Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

InEK GmbH • Auf dem Seidenberg 3 • 53721 Siegburg

Ihr Ansprechpartner Marco Fries **Telefon** 0 22 41.93 82-41

**Fax** 0 22 41.93 82-36

**E-Mail** marco.fries@inek-drg.de

DRG-Systemzuschlag 2019 – Meldung der Fallzahlen für 2017 –

30.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat den Selbstverwaltungspartnern nach § 17b KHG die Aufgabe übertragen – mit verbindlicher Drittwirkung für alle Krankenhäuser und Kostenträger – insbesondere die Finanzierung der Pflege und Weiterentwicklung des Entgeltsystems im Krankenhaus (§§ 17b, 17d,10 Abs. 2 KHG) sicherzustellen.

Die Selbstverwaltungspartner haben daher in der Vereinbarung nach § 17b Abs. 5 KHG die Höhe des DRG-Systemzuschlags für das Jahr 2019 für jeden voll- und teilstationären Fall auf **1,59 €** festgelegt (Zuschlagsanteil ,Kalkulation': 1,32 € und Zuschlagsanteil ,InEK': 0,27 €).

Die Ist-Fallzahl für das Jahr 2017 ist auf Grundlage folgender Unterlagen zu ermitteln:

- 1. **gemäß der E1 (Spalte 2), ggf. E3.1 (Spalte 5) und ggf. E3.3 (Spalte 2) der AEB** für alle Krankenhäuser und Krankenhausbereiche, die im Jahr 2017 dem Anwendungsbereich des KHEntgG unterlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vereinbarung);
- 2. **gemäß der L1 (Summe Zeilen 13 und 18, Spalte 2) der LKA** für die Krankenhäuser bzw. Krankenhausbereiche, die im Jahr 2017 dem Anwendungsbereich der BPflV in der am 31.12.2012 geltenden Fassung unterlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b der Vereinbarung)
- 3. **gemäß der E1.1 (Spalte 3), ggf. E3.1 (Spalte 3) und ggf. E3.3 (Spalte 3) der AEB-Psych** für die Krankenhäuser bzw. Krankenhausbereiche, die im Jahr 2017 dem Anwendungsbereich der BPflV unterlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a der Vereinbarung)
- 4. **gemäß Nr. 2 und Nr. 3 jeweils anteilig** für die Krankenhäuser bzw. Krankenhausbereiche, die zunächst Entgelte nach der BPflV in der am 31.12.2012 geltenden Fassung erhoben haben und im Laufe des Jahres 2017 Entgelte nach § 17d KHG berechnen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2c der Vereinbarung)

-Bitte wenden-

## InEK

Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH

Auf dem Seidenberg 3 53721 Siegburg **Telefon**0 22 41.93 82-0 **Fax**0 22 41.93 82-35 **E-Mail**info@inek-drg.de

www.g-drg.de

**Internet** 

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG IBAN DE33 3006 0601 0005 2572 55 BIC DAAEDEDD

Bankverbindung

Geschäftsführer
Dr. Frank Heimig
USt-IDNR.
DE223530796
Handelsregisternummer
HRB 7395
Gerichtsstand
Amtsgericht Siegburg



## Seite 2 DRG-Systemzuschlag 2019 – Meldung der Fallzahlen für 2017 –

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- 1. Wurden im Jahr 2017 die bewerteten teilstationären Fallpauschalen L90B Niereninsuffizienz, teilstationär, Alter > 14 Jahre mit Peritonealdialyse und L90C Niereninsuffizienz, teilstationär, Alter > 14 Jahre ohne Peritonealdialyse gemäß Anlage 1 FPV 2017 abgerechnet, ist abweichend von der in E1, Spalte 2 anzugebenden Anzahl der DRG die Ist-Fallzahl maßgeblich. Aufgrund der quartalsweisen Fallzählung bei tagesbezogenen teilstationären Fallpauschalen ist die Fallzahl regelmäßig niedriger als die Anzahl der DRG.
- 2. Zusätzlich zu berücksichtigen ist die Anzahl der voll- und teilstationären Fälle, die auf Verlangen des Krankenhauses nicht im Rahmen des Krankenhausbudgets vergütet werden (vgl. § 3 Abs. 8 BPflV und § 4 Abs. 4 KHEntgG). Es handelt sich dabei um mit dem Ziel der Krankenhausbehandlung nach Deutschland einreisende Patienten sowie um Empfänger von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

In der Anlage erhalten Sie den "Meldebogen zur Abrechnung des DRG-Systemzuschlags 2019". Wir bitten Sie, diesen ausgefüllt bis zum **15. März 2019** an uns zu übersenden. Aus verwaltungstechnischen Gründen bitten wir um Angabe der IK-Nummer, sowie der vollständigen Anschrift und der entsprechenden Kontaktdaten Ihres Hauses.

Der **bis zum 1. Juli 2019** an die InEK GmbH zu zahlende Betrag ergibt sich aus der ermittelten Ist-Fallzahl des abgelaufenen Geschäftsjahres 2017 multipliziert mit dem Zuschlagsbetrag von 1,59 € nach § 5 der Vereinbarung. Bitte überweisen Sie den Zahlbetrag erst nach Rechnungslegung.

Weitere Hinweise zum Systemzuschlag finden Sie auf unserer Internetseite (www.g-drg.de). Dort stehen Ihnen auch der Meldebogen sowie Unterlagen für ggf. anfallende Korrekturmeldungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Siegburg Ihre

## InEK – Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH

- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig -